

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Ja   |
| Für die Fachpresse!        | Ja   |
| Für die amtliche Sammlung! | Nein |

-----

Gesetz: TV AL II § 58, § 51 (Gehaltsgruppen C 8 und C 7; Lehrer für Blindflugtechnik bei den US-Stationierungstreitkräften); ZPO §§ 139, 144, 282, 286, 403

Leitsätze:

1. Die Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppen für Angestellte in § 58 TV AL II bauen insofern aufeinander auf, als in den höheren Gehaltsgruppen höhere Anforderungen gestellt werden. Es wird jedoch nicht verlangt, daß der Angestellte auch die Merkmale der niedrigeren Vergütungsgruppe jeweils selbst erfüllen muß.
2. Die den jeweiligen Vergütungsanspruch nach den Gehaltsgruppen des § 58 TV AL II bestimmenden tarifrechtlichen Kriterien sind aus den den Beispielen jeweils vorangestellten unterschiedlichen allgemeinen Merkmalen zu entnehmen, wobei für die Auslegung und Anwendung der dort vorkommenden allgemeinen Rechtsbegriffe je nach den Umständen Abgrenzungsmaßstäbe auch aus den genannten Beispielen gewonnen werden können.
3. Die Gehaltsgruppe C 8 (§ 58 TV AL II) erfordert gegenüber der Gehaltsgruppe C 7 eine beträchtliche Qualifizierung der Tätigkeit nach Schwierigkeit und Verantwortung.
4. Bei der Anwendung der allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriffe der Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppen des § 58 TV AL II haben die Tatsachengerichte einen besonders weiten Beurteilungsspielraum.

Aktenzeichen: 4 AZR 267/73

Urteil des BAG vom 24. April 1974 LAG Baden-Württemberg



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze (mobile App)  
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 267/73

4 Sa 8/72 Baden-Württemberg

Verkündet am  
24. April 1974

gez. Sürig,  
Regierungshauptsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

## U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. April 1974 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Hillebrecht, den ehrenamtlichen Richter Schulz-Rupp sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 23. März 1973 - 4 Sa 8/72 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1967 bei den US-Stationierungsstreitkräften in der Bundesrepublik als Lehrer für Blindflugtechnik tätig. Seit dem 11. August 1970 übt er diese Tätigkeit an der amerikanischen Ausbildungsschule in S - H aus. Zuvor war der Kläger acht Jahre bei der Bundeswehr und dort zum Bordmechaniker ausgebildet worden. An der amerikanischen Ausbildungsschule sind neben dem Kläger noch vier Militärpersonen als Blindfluglehrer tätig. Vorgesetzter der Lehrer ist ein Feldwebel, Leiter der Schule ein Major. Der Kläger bildet überwiegend amerikanische Piloten, die im Flug nach Sicht ausgebildet sind, in der Blindflugtechnik aus, teilweise aber auch zu Lehrern in dieser Technik.

Bei dem Unterricht des Klägers wird ein Simulator (linktrainer) benutzt. Mit diesem rotierenden Ausbildungsgerät werden Blindflüge für Starrflügler und Hubschrauber simuliert. Die Ausbildung der Piloten in der Blindflugtechnik ist bei den US-Streitkräften in diejenige am Simulator und diejenige in der Luft getrennt; dabei hat jeder Schüler zwei Lehrer, einen am Simulator und einen im Flugzeug. Für die Ausbildung der Piloten ist ein Rahmenprogramm aufgestellt. Zu Beginn eines jeden Lehrgangs erhält jeder Lehrer zwei bis vier Schüler zugewiesen.

Für den Ausbildungsgang der Lehrer für Blindflugtechnik bestehen in der US-Armee keine Vorschriften. Wie das erforderliche Wissen und Können von den Lehrern erworben wird, ist gleichgültig. Es wird überprüft und darüber ein "certificate" erteilt, das auch der Kläger erworben hat. Der Kläger übt seine Tätigkeit in englischer Sprache aus.

Aufgrund vertraglicher Vereinbarung gilt zwischen den Parteien der Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Dezember 1966 (TV AL II). Der Kläger bezieht Vergütung nach der Gehaltsgruppe C 6 TV AL II.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten beantragt, ihn ab 1. Januar 1971 nach der Gehaltsgruppe C 8 TV AL II zu vergüten. Er hat vorgetragen, seine Tätigkeit sei zwar weniger gefährlich, wohl aber ebenso schwierig wie die eines Fluglehrers. Die Arbeitsplatzbeschreibung Nr. 10355 entspreche nicht seinem Aufgabengebiet. Er müsse als "Instruktor" angesehen werden, weil er seine Schüler in der Blindflugtechnik auch theoretisch ausbilde. Er arbeite völlig selbständig und sei nur dem Schulleiter verantwortlich. Handlungsfreiheit habe er auch bezüglich des Unterrichts, der Unterrichtsmethode und des Dienstplanes. Er verfüge über eine umfassende Spezialausbildung und trage eine besonders hohe Verantwortung. Außerdem sei ihm höhere Vergütung zugesagt worden.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger erfülle die Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe C 8 TV AL II nicht. Der Lehrplan sei in Zusammenarbeit zwischen allen Instruktoren und Vorgesetzten entwickelt worden. Die Vorgesetzten des Klägers unterstützten seine Unterrichtstätigkeit. Lediglich gewisse Unterrichtstechniken könne der Kläger selbst gestalten. Seine Verantwortung beschränke sich auf die Reaktionen der Schüler. Zumindest erfülle aber der Kläger nicht die subjektiven Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe C 8 TV AL II. Das ergebe auch ein Vergleich mit der Tätigkeit von Angestellten im Flugsicherungsdienst. Der Kläger arbeite auch nicht auf einem schwierigen Spezialgebiet. Die Vorbildung und Ausbildung des Klägers sei unmaßgeblich. Eine höhere Vergütung sei ihm niemals zugesagt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 33.761,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger klageerweiternd hilfsweise die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Januar 1971 Vergütung nach der Gehaltsgruppe C 7 TV AL I zu zahlen. Die Beklagte hat dazu vorgetragen, der Kläger erfülle auch die Tätigkeitsmerkmale dieser Gehaltsgruppe nicht insbesondere nicht deren subjektive Tätigkeitsmerkmale. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückge-

wiesen.



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 4 -

- 4 -

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine in der Berufungsinstantz gestellten Anträge weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Aufgrund der vom Landesarbeitsgericht festgestellten vertraglichen Vereinbarung der Parteien gilt zwischen diesen der Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Dezember 1966 (TV AL II). Der Kläger verlangt in erster Linie, nach der Gehaltsgruppe C 8 und hilfsweise nach der Gehaltsgruppe C 7 dieses Tarifvertrages vergütet zu werden. Dabei ist, wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend einleitend ausführt, von der überwiegenden Tätigkeit des Klägers auszugehen (§ 51 Ziff. 1 - 3 TV AL II).

Nach Gehaltsgruppe C 8 in § 58 TV AL II sind zu vergüten:

"Angestellte, die unter allgemeiner Verwaltungsaufsicht Arbeiten von sehr großem Schwierigkeitsgrad und Verantwortungsgrad

auf technischem Gebiet, auf dem Gebiet der Kontrolle und Verwaltung im Büro, im Betrieb, im Finanzwesen u.ä. ausführen, oder

andere Arbeiten gleichen Umfanges mit der gleichen Schwierigkeit und Verantwortung verrichten.

Die Gruppe erfordert:

Umfassende Spezialausbildung und Erfahrung in Kontroll- und Verwaltungsfragen, oder

eingehende und gründliche Kenntnisse auf einem schwierigen Spezialgebiet, oder

gründliche Kenntnisse des betreffenden Berufs, eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Fachgebietes

u n d

weitgehende eigene Urteilsfähigkeit, Entscheidungsvermögen sowie persönliche Initiative",

wobei nachfolgend u.a. als Beispiele ausdrücklich genannt werden

- 5



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

|                      |                     |
|----------------------|---------------------|
| "Rechtsberater       | Leitende Ingenieure |
| Referent für         |                     |
| Betriebsorganisation | Elektro-Ingenieur   |
| Chefübersetzer       | Architekt.....".    |

Vergütung nach Gehaltsgruppe C 7 in § 58 TV AL II  
erhalten

"Angestellte, die unter allgemeiner Aufsicht  
sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten  
auf technischem Gebiet oder einer Kontroll-  
tätigkeit

im Büro, im Betrieb, im Verwaltungs- oder Finanz-  
wesen u.ä. ausführen,

oder

andere Arbeiten gleichen Umfanges mit der gleichen  
Schwierigkeit und Verantwortung verrichten.

Diese Gruppe erfordert:

Spezialausbildung und Eignung zu Beaufsichti-  
gungsarbeiten oder verwaltungsmäßige Erfahrung,  
oder

gründliche Kenntnisse auf einem speziellen  
schwierigen Gebiet, oder gründliche Allgemein-  
kenntnisse des betreffenden Berufs, eines  
wissenschaftlichen oder künstlerischen Fachge-  
bietes

u n d

weitgehende eigene Urteilsfähigkeit, Entschei-  
dungsvermögen sowie persönliche Initiative",

wobei gleichfalls nachfolgend u.a. als Beispiele ausdrück-  
lich genannt werden

"Juristischer Sachbearbeiter Tabellierer (Aufsicht)  
Sachbearbeiter (aufsichtführend..)

|                                            |                                                                                                                                       |
|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sachbearbeiter (Betriebsorga-<br>nisation) | Kartograph (Auf-<br>sicht)<br>Ingenieure (z.B.<br>Bau-, Kraftfahrzeug-,<br>Elektro-, Betriebsin-<br>genieure usw.)<br>Bauleiter....", |
| Übersetzer                                 |                                                                                                                                       |

wobei der Kläger sich jeweils auf die erste Alternative  
beruft.

Aus der vorstehenden Gegenüberstellung ergibt sich, daß  
die Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppen des § 58 TV AL II  
für Angestellte - wie in Tarifverträgen allgemein üblich -

- 6 -



- 6 -

insofern in allgemeiner Weise aufeinander aufbauen, als jeweils in den höheren Gehaltsgruppen höhere Anforderungen sowohl an Schwierigkeit und Verantwortlichkeit der Tätigkeit (objektive Erfordernisse) als auch an die persönliche Qualifikation des Angestellten (subjektive Erfordernisse) gestellt werden, wobei freilich letztere bei den Gehaltsgruppen C 8 und C 7 gleich sind. Daraus folgt, daß hier die Gerichte bei der Auslegung und Anwendung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale, um keine zu hohen Anforderungen zu stellen, die Abgrenzung der objektiven und subjektiven Kriterien jeweils anhand der entsprechenden Erfordernisse der jeweils nächstniedrigeren Gehaltsgruppe vorzunehmen haben. Andererseits bauen aber ersichtlich die Gehaltsgruppen für Angestellte des TV AL II (§ 58 TV AL II) nicht in der Weise aufeinander auf, daß - wie bei verschiedenen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT - die Merkmale einer höheren Vergütungsgruppe nur dann erfüllt werden, wenn der betreffende Angestellte auch die Merkmale einer oder mehrerer niedrigerer tariflicher Vergütungsgruppen erfüllt, was deswegen auch zu der Verpflichtung der Gerichte führt, in solchen Fällen zunächst das Vorliegen der allgemeinen und sodann das der in dieser Weise aufeinander aufbauenden qualifizierenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale im einzelnen zu überprüfen (vgl. Urteile des Senats vom 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, demnächst AP Nr. 4 zu § 70 BAT und 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, demnächst AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, mit jeweils weiteren Nachweisen). Einer derartigen Prüfung bedarf es aus den dargelegten Gründen vorliegend nicht. Es ist vielmehr ausreichend, wenn die objektiven und subjektiven Erfordernisse der Gehaltsgruppen C 8 und C 7 TV AL II, nach denen der Kläger vergütet zu werden begehrt, jeweils zutreffend unter Berücksichtigung der entsprechenden Tätigkeitsmerkmale der jeweils niedrigeren Gehaltsgruppen bestimmt und abgegrenzt werden, wie es vorliegend durch das Berufungsgericht geschehen ist.



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

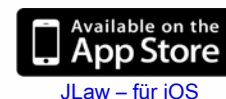
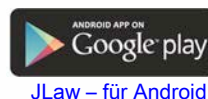


- 7 -

Danach überprüft das Landesarbeitsgericht zutreffend die objektiven und subjektiven Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppen C 8 und C 7 TV AL II. Das Landesarbeitsgericht hat dabei mit Recht darauf abgestellt, daß jeweils in den höheren Gehaltsgruppen höhere Anforderungen im Verhältnis zu den jeweils niedrigeren zu stellen sind, wobei bei den objektiven Merkmalen der Gehaltsgruppe C 8 im Verhältnis zu denen der Gehaltsgruppe C 7 mit Recht "stark gesteigerte Erfordernisse" verlangt werden, d.h. eine beträchtliche Qualifizierung der Tätigkeit nach Schwierigkeit und Verantwortung, wie auch die Beispiele bestätigen. Das Landesarbeitsgericht hat auch Bedacht darauf genommen, daß die subjektiven Erfordernisse in den beiden vom Kläger für sich beanspruchten Gehaltsgruppen identisch sind. Daß das Landesarbeitsgericht die zur Anwendung kommenden tariflichen Rechtsbegriffe zutreffend bestimmt und gegenüber den jeweils niedrigeren Gehaltsgruppen und ihren Merkmalen zutreffend in der zuvor erörterten Weise abgegrenzt hat, ergibt sich insbesondere aus den breiten Ausführungen, in denen das Landesarbeitsgericht zusätzlich im einzelnen überprüft, ob und inwieweit der Kläger auch die Tätigkeitsmerkmale der jeweils niedrigeren Gehaltsgruppen erfüllt.

Dabei hat sich das Landesarbeitsgericht auch der zutreffenden Auslegungsmethode bedient. Zwar sind grundsätzlich, wenn allgemein gefaßten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen konkrete Beispiele beigelegt sind, die Erfordernisse der betreffenden tariflichen Vergütungsgruppe schon dann als erfüllt anzusehen, wenn der Arbeitnehmer eine in den Beispielen aufgeführte Tätigkeit auszuüben hat (vgl. Urteil des Senats vom 6. Dezember 1972 - 4 AZR 56/72 -, demnächst AP Nr. 23 zu § 59 HGB, auch BAG AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT sowie Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte). Dieser Grundsatz gilt jedoch bei der Auslegung der Gehaltsgruppen des § 58 TV AL II deswegen nicht, weil dort Tätigkeiten der gleichen Art häufig ohne jede weitere Differenzierung als Beispiele in mehreren und nicht nur in einer Gehaltsgruppe erscheinen, wie auch die Anmerkung vor § 58

- 8 -



TV AL II bestätigt. Das trifft beispielsweise für Ingenieure zu, die in den Gehaltsgruppen C 6, C 7 und mit bestimmten Modifikationen in der Gehaltsgruppe C 8 TV AL II jeweils ausdrücklich genannt werden. Solchenfalls sind die den jeweiligen Vergütungsanspruch bestimmenden tarifrechtlichen Kriterien aus den den Beispielen jeweils vorangestellten unterschiedlichen allgemeinen Merkmalen zu entnehmen, wobei freilich für die Auslegung und Anwendung der dort vorkommenden allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriffe ja nach den Umständen Abgrenzungsmaßstäbe auch aus den genannten Beispielen gewonnen werden können (BAG AP Nr. 1 zu § 58 TV AL II). Nur so können die Gerichte dem Umstand Rechnung tragen, daß bei den Gehaltsgruppen des § 58 TV AL II die Tarifvertragsparteien sowohl den vorangestellten allgemeinen Merkmalen als auch den Einzelbeispielen rechtliche Bedeutung haben beimessen wollen.

Auch an diese Grundsätze hat sich das Landesarbeitsgericht unter ausdrücklicher Anknüpfung an die Rechtsprechung des Senats gehalten. Dabei hat es in in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise die als Beispiele in den Gehaltsgruppen genannten Ingenieure und auch andere technische Angestellte jeweils mitberücksichtigt. Auch bei der Subsumtion, bei der es mit Recht die Tätigkeit des Klägers insgesamt bewertet (BAG 9, 269 [271] = AP Nr. 66 zu § 3 TO.A und Urteil des Senats vom 6. Juni 1973 - 4 AZR 387/72 -, demnächst AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT) hat das Landesarbeitsgericht die aufgezeigten Auslegungsgrundsätze nicht verlassen. Auf diese Weise kommt das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, daß dem Kläger die mit seinen beiden Klageanträgen begehrte tarifliche Vergütung nicht zusteht.

Die Anwendung der zahlreichen, besonders weit umschriebenen allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriffe in den den Beispielen jeweils vorangestellten abstrakten Tätigkeitsmerkmalen der Gehaltsgruppen des § 58 TV AL II (z.B. "schwierige, verantwortliche Arbeiten" oder "sehr



schwierige und verantwortliche Arbeiten", "Befähigung, unabhängige Entscheidungen zu treffen" oder "weitgehende eigene Urteilsfähigkeit, Entscheidungsvermögen sowie persönliche Initiative") kann ohnehin vom Revisionsgericht nur dahin überprüft werden, ob der jeweilige Rechtsbegriff verkannt, bei der Subsumtion gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen worden ist oder die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. Urteile des Senats vom 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, demnächst AP Nr. 4 zu § 70 BAT und 23. Mai 1973 - 4 AZR 349/72 -, demnächst AP Nr. 69 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Solche Rechtsverstöße liegen nicht vor. Dabei ist vorliegend den Tatsachengerichten ein besonders weiter Beurteilungsspielraum einzuräumen wegen der großen Reichweite und des hohen Maßes der Unbestimmtheit der tariflich verwendeten Rechtsbegriffe (vgl. BAG AP Nr. 56 zu §§ 22, 23 BAT).

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Zunächst rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe den Begriff des "Leitenden Ingenieurs" nicht tarifkonform abgegrenzt. Dabei verkennt der Kläger zunächst, daß das Landesarbeitsgericht diesen Begriff nur, und zwar in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats, dazu herangezogen hat, um die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe C 8 TV AL II gegenüber den niedrigeren zutreffend abzugrenzen, wobei es jedenfalls nicht zu hohe Anforderungen gestellt hat. Abgesehen davon kommt es auf diese Einwendung des Klägers jedoch schon deswegen nicht an, weil es den "Leitenden Ingenieur" als Beispiel nur in der Gehaltsgruppe C 8 TV AL II gibt, während der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bereits die entsprechenden Voraussetzungen der niedrigeren Gehaltsgruppe C 7 TV AL II nicht erfüllt, wogegen er auch in der Revision keinerlei Einwendungen erhebt. Wenn der Kläger in diesem Zusammenhang weiterhin rügt, das Landesarbeitsgericht habe den Begriff des "sehr großen Schwierigkeitsgrades" verkannt, womit das entsprechende Tätigkeitsmerkmal der Gehaltsgruppe C 8 TV AL II gemeint



sein soll, so verkennt er erneut, daß er nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht einmal die entsprechenden Erfordernisse der nächstniedrigeren Gehaltsgruppe C 7 TV AL II erfüllt. Weiter rügt der Kläger, das Landesarbeitsgericht habe den Rechtsbegriff der "Verantwortung" verkannt, indem es ihn nur dann anerkenne, wenn Menschenleben oder Sachwerte auf dem Spiele stünden. Trotz mißverständlicher Formulierung sind die entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts eindeutig jedoch nur dahin zu verstehen, daß die Verantwortung des Klägers noch größer wäre, wenn er selbst mitfliegen würde und damit zusätzlich noch die Verantwortung für Flugzeug und Besatzung tragen würde. Ob das sachlich zutrifft, kann dahingestellt bleiben, denn jedenfalls hat das Landesarbeitsgericht nicht, wie der Kläger annimmt, den Begriff der Verantwortung, was fehlerhaft wäre, auf solche Tätigkeiten beschränkt, bei denen das Risiko für Menschenleben oder erhebliche Sachwerte zu tragen ist. Allein darauf ist abzustellen. Mithin hat das Landesarbeitsgericht tarifliche Rechtsbegriffe nicht verkannt. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind weder gerügt noch ersichtlich.

Die Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist aber auch nicht, wie die Revision andeutungsweise zum Ausdruck bringt, wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft. Zutreffend ist, daß das Landesarbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen nicht näher darauf eingegangen ist, daß der Kläger seinen Unterricht in englischer Sprache zu halten hat. Darauf weist jedoch der sehr ausführlich abgefaßte Tatbestand des angefochtenen Urteils ausdrücklich hin, woraus zu schließen ist, daß das Landesarbeitsgericht diesen Umstand auch bei seiner rechtlichen Beurteilung mitberücksichtigt hat. Das ist auch im Hinblick darauf anzunehmen, daß schon das Arbeitsgericht diesen Komplex in seinen Entscheidungsgründen mit dem Ergebnis näher gewürdigt hat, daß auch dieser Umstand eine für den Kläger günstigere



tarifrechtliche Beurteilung nicht rechtfertige. Offensichtlich ist das Landesarbeitsgericht dieser rechtlichen Beurteilung des Arbeitsgerichts beigetreten, was revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß etwa Übersetzer und Gerichtsdolmetscher, die erfahrungsgemäß breite und spezielle fremdsprachliche Kenntnisse besitzen und ständig anwenden müssen, in die Gehaltsgruppe C 6 und nur "Chefübersetzer", also Spitzenkräfte dieser Sparte, in die Gehaltsgruppe C 8 TV AL II gehören. Unter diesen Umständen liegt allein deswegen, weil das Landesarbeitsgericht auf den Umstand, daß der Kläger in englischer Sprache zu unterrichten hat, in seinen Entscheidungsgründen nicht näher eingegangen ist, jedenfalls keine offensichtliche Fehlbeurteilung vor. Das ergibt sich auch daraus, daß die Erteilung des Unterrichts durch den Kläger in einer Fremdsprache jedenfalls an dem Fehlen der Erfüllung der subjektiven Tätigkeitsmerkmale (weitgehende eigene Urteilsfähigkeit, Entscheidungsvermögen) offensichtlich nichts zu ändern vermag.

Zwar hat der Kläger in erster Instanz vorgetragen, daß er auch bereits ausgebildete Piloten dahin zu überprüfen habe, ob sie noch die Fähigkeit zum Blindflug besitzen. Dazu hat er sich jedoch auf einen einmaligen allgemeinen Hinweis beschränkt. In der Berufungsinstanz ist der Kläger selbst hierauf nicht mehr näher eingegangen. Unter diesen Umständen hatte auch das Landesarbeitsgericht keine Veranlassung, sich mit diesem Vortrag des Klägers, den er offensichtlich selbst nur für wenig gewichtig hielt, näher auseinanderzusetzen. Dasselbe gilt für den Vortrag des Klägers, daß er neben seinen übrigen Aufgaben amerikanische Piloten auch zu Lehrern der Blindflugtechnik ausbilde. Der Kläger rügt auch selbst nicht, daß unstreitiges Tatsachenvorbringen oder Teile seines eigenen Vortrages vom Landesarbeitsgericht nicht berücksichtigt worden sind.

Im Gegensatz zu den weiteren Ausführungen des Klägers kommt es, weil darauf die tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht abstellen, nicht darauf an, welchen Inhalt die für ihn geltenden Ausbildungsvorschriften oder Arbeitsplatzbe-



schreibungen haben. Auch das Maß der Gefährlichkeit seiner Tätigkeit ist für sich allein unmaßgeblich. Für eine die Klage begründende einzelvertragliche Vereinbarung fehlt es an substantiiertem Vortrag.

Auch die prozessualen Rügen des Klägers greifen nicht durch. Unter Berufung auf § 139 ZPO rügt der Kläger, es wäre Pflicht des Landesarbeitsgerichts gewesen, "seiner Behauptung nachzugehen", die übrigen vier Deutschen, die eine seiner eigenen vergleichbare Tätigkeit bei den amerikanischen Streitkräften in der Bundesrepublik ausübten, seien höher eingruppiert als er. Sofern diese Rüge des Klägers überhaupt mangels Bestimmtheit zulässig ist, ist sie jedenfalls deswegen unbegründet, weil es für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht darauf ankommt, wie andere Blindfluglehrer eingruppiert sind, sondern allein darauf, ob der Kläger die tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllt. Zudem behauptet der Kläger selbst nicht, daß diese vier Angestellten genau die gleiche Tätigkeit ausüben wie er, sondern nur eine vergleichbare. Aus dem gleichen Grunde ist die auf § 286 ZPO gestützte weitere Rüge des Klägers unbegründet, das Landesarbeitsgericht habe die beantragte Vernehmung des Angestellten H als Zeugen unterlassen, weil auch dieser nach dem Vortrag des Klägers lediglich bekunden sollte, daß seine Tätigkeit der des Klägers entspreche.

Weiterhin rügt der Kläger, das Landesarbeitsgericht habe es unterlassen, über Ausmaß und Schwierigkeit seiner Tätigkeit ein Sachverständigengutachten erstatten zu lassen. Aus dem entsprechenden Vortrag des Klägers ergibt sich, daß insoweit keine streitigen Parteibehauptungen von ihm durch einen Sachverständigen nach den §§ 282, 403 ZPO haben unter Beweis gestellt werden sollen. Der Kläger wollte vielmehr erreichen, daß das Landesarbeitsgericht von Amts wegen zu seiner Unterstützung nach § 144 ZPO einen fachtechnischen Sachverständigen zuzog. Unter diesen Voraussetzungen liegt jedoch die Zuziehung eines Sachverständigen im Bereiche



des pflichtgemäßen Ermessens der Tatsachengerichte, das nur beschränkter Kontrolle durch das Revisionsgericht zugänglich ist (vgl. Urteil des Senats vom 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, demnächst AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Das Landesarbeitsgericht hat vorliegend das ihm insoweit zustehende Ermessen jedenfalls nicht dadurch zu Lasten des Klägers überschritten, daß es von der Zuziehung eines Sachverständigen nach § 144 ZPO abgesehen hat. Obwohl es sich bei der Tätigkeit des Klägers um eine seltene und schwer beurteilbare technische Spezialtätigkeit handelt, hat nämlich das Landesarbeitsgericht eine gründliche eigene Beweisaufnahme durchgeführt und sich zahlreiche schriftliche Unterlagen von den Parteien zur Aufklärung übergeben lassen, u.a. auch eine eingehende schriftliche Darstellung eines simulierten Blindfluges durch den Kläger mit allen technischen Einzelheiten. Zudem war der Kläger in den Vorinstanzen ausweislich der Prozeßakten durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten, der selbst Pilot und damit bis zu einem gewissen Grade sachverständig ist.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Neumann

Schulz-Rupp

Hillebrecht

Pfister

Dr. Feller



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)